

PROTOKOLL ÜBER DIE 75. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 28.02.2013

SITZUNGSTERMIN: Donnerstag, 28.02.2013

SITZUNGSBEGINN: 19:30 Uhr

SITZUNGSENDE: 21:50 Uhr

ORT, RAUM: Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDE: Hannelore Gabor, Erste Bürgermeisterin

Stadträte:	anwesend	entschuldigt	unentsch.	Bemerkung
Braun Götz Dr.	x			
Gruchmann Dietmar Dr.	x			
Karl Jochen	x			
Krause Joachim Dr.	x			
Landmann Werner	x			
Naisar Rudolf		x		
Schmidt Sylvia		x		
Biersack Albert	x			
Kick Manfred		x		
Kink Josef	x			
Neuhauser Wolfgang	x			
Ostler Albert		x		
Behler Henrika	x			
Euringer Josef	x			
Fröhler Norbert	x			
Kraft Alfons	x			
Scholz Armin Dr.	x			
Baierl Florian		x		
Grünwald Harald	x			
Riedl Peter	x			
Adolf Hans-Peter Dr.	x			
Kratzl Walter	x			
Wundrak Ingrid		x		
Hütter Ernst		x		

Von der Verwaltung sind anwesend:

- BgmBüro: Herr Weichbrodt
- GB I:
- GB II: Frau Knott
- GB III: Herr Janich

Von der Presse sind anwesend:

- MM:
- SZ: Frau Wessel

Weitere Anwesende:

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Hans-Martin Weichbrodt
Schriftführer

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis mit Kommunalem Kostenverzeichnis
- 3 Ausschreibung der Reinigungsleistung städtischer Gebäude
- 4 Bebauungsplan Nr. 30 b (2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30) "Nachverdichtung Königsberger Straße"; Beschluss zur Würdigung der im Rahmen der Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Freigabe für das weitere Verfahren
- 5 Bebauungsplan Nr. 160 "Hotelbebauung Mühlfeldweg"; Beschluss zur Änderung des Durchführungsvertrages sowie zur Bebauungsplanänderung und Freigabe für das weitere Verfahren
- 6 Anfrage der BfG gem. § 29 GO zur Situation der EWG
- 7 Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen zu EWG vom 22.12.2012
- 8 Antrag der Fraktion Bürger für Garching zu einem zentralen Vormerksystem für Kindertageseinrichtungen
- 9 Antrag Stadtrat Fröhler vom 18.12.2012;
Linus für Garching
- 10 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
- 11 Mitteilungen aus der Verwaltung;
- 11.1 Klage K.H. Grundbesitz GmbH ./ Freistaat Bayern wegen mehrerer Anträge auf Vorbescheid auf den Fl.Nrn. 23/1, 1839/1, u.a., nahe Brunnenweg, Gem. Garching;
Äußerung der K.H. Grundbesitz GmbH zum Vergleichsvorschlag des Verwaltungsgerichts München.
- 12 Sonstiges; Anträge und Anfragen
- 12.1 Antrag Stadtrat Fröhler:
Antrag zur Sperrung der Ortsdurchfahrt - Eilantrag gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 GO
- 12.2 Antrag Stadtrat Grünwald zur Vollsperrung
- 12.3 Antrag Stadtrat Dr. Adolf bzgl. Ortsdurchfahrt
- 12.4 Antrag Stadtrat Biersack zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Garching
- 12.5 Anfrage der SPD-Fraktion zur Erneuerung des zweilagigen offenporigen Asphaltbelags auf der A9.
- 12.6 Antrag Stadtrat Fröhler zur Umgestaltung des Ortseingang
- 12.7 Antrag Stadtrat Dr. Krause zum Studentenfestival „Garnix“
- 12.8 Anfrage Stadtrat Kraft zur Veranstaltung Babel

PROTOKOLL:

ÖFFENTLICHER TEIL:

TOP 1 Bürgerfragestunde

Es liegen keine Anfragen zur Bürgerfragestunde vor.

TOP 2 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis mit Kommunalem Kostenverzeichnis

I. SACHVORTRAG:

Am 17.12.2010 ist der letzte Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis in Kraft getreten.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes München empfiehlt die Anpassung einiger Tarifnummern. Ferner sind einige redaktionelle Änderungen notwendig. Aus den vorliegenden Gründen empfiehlt sich ein Neuerlass der Satzung.

Der als Anlage beigefügte Entwurf entspricht im Wesentlichen dem Muster der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern und wurde an die örtlichen Bedürfnisse angepasst. Die Empfehlungen des Landratsamtes München bei den Formulierungen und Tarifnummern sind entsprechend eingearbeitet worden.

Bei den Tarifnummern haben sich folgende Änderungen ergeben:

- bei **Tarif Nr. 021 Nr. 3** wurde nur noch eine einheitliche Gebühr von 20 € festgelegt (gem. § 339 Abs. 3 AO),
- bei **Tarif Nr. 021 Nr. 4.0** wurde nur noch eine einheitliche Gebühr von 10 € festgelegt (gem. § 339 Abs. 3 AO)
- bei **TarifNr. 030** wurde die fehlende Regelung ergänzt,
- die **Tarif Nrn. 750 bis 752** wurden wegen der bereits bestehenden Gebührenregelung in der Städtischen Friedhofssatzung gestrichen,
- die **Tarif Nrn. 753 und 754** wurden gestrichen, da keine Garchinger Verordnung auf dem Gebiet des Bestattungswesens existiert,
- eingeführt wurde als neue **TarifNr. 750**, die das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen als (Rahmen-) Gebühr (10 bis 150 €) festgelegt.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (18):

Der Stadtrat beschließt einstimmig auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.02.2013 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis mit Kommunalem Kostenverzeichnis (Anlage).

TOP 3 Ausschreibung der Reinigungsleistung städtischer Gebäude

I.SACHVORTRAG:

Die Gebäudereinigungsleistungen für ca. 25 städtische Gebäude sind derzeit an sechs verschiedene Reinigungsfirmen vergeben. Die Ausschreibung liegt teilweise länger als 10 Jahre zurück. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 61 Abs. 2 GO) gebietet es, Leistungen in regelmäßigen Abständen dem Wettbewerb zu unterstellen. So sollten Gebäudereinigungsverträge nach Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes grundsätzlich alle vier bis fünf Jahre neu ausgeschrieben werden. Hinzu kommt, dass Angaben zu den zu reinigenden Flächen bzw. Leistungsverzeichnisse oder sogar Verträge in einigen Fällen nur unzureichend bzw. überhaupt nicht vorhanden sind. Es wurde daher eine Bestandsaufnahme sämtlicher städtischer Gebäude vorgenommen die als Grundlage einer Neuausschreibung dient. Eine Neuvergabe der Dienstleistungen wird für das Jahr 2014 angestrebt.

Da die Kosten bereits bei dem Objekt Grund- und Mittelschule West mit über 100.000,- €/Jahr bei einer Vergabe für 2 Jahre bzw. Vereinbarung einer Verlängerungsoption über dem Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge (200.000,- €) liegen, ist gemäß der Vergabeverordnung zwingend eine europaweite öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Die derzeit bestehenden Verträge werden entsprechend der jeweiligen Vertragskonstellationen im Laufe des Jahres 2013 gekündigt, um 2014 die neuen Verträge abschließen zu können.

Die Ausschreibung wird, auch in Absprache mit den jeweiligen Nutzern, mit dem vorrangigen Ziel vorbereitet, die Reinigungsleistungen zu optimieren ohne dabei im Hinblick auf Qualität und Service Einbußen hinnehmen zu müssen, vielmehr sollte bei einigen Objekten eine Verbesserung erzielt werden.

Die Ausschreibung soll in 4 Lose mit einem Gesamtvolumen von ca. 410.000,- €/Jahr unterteilt werden:

- LOS 1: Kläranlage, Freisportstätten am See, Bürgerhaus, Stadtbücherei, Gaststätte Rondell, Römerhoftheater, Musikschule, Jugendbürgerhaus Profil
- LOS 2: Grund- und Mittelschule West, KiHo Schule West, Altenwohnanlage, Grundschule Ost, KiHo Schule Ost, KiGa Am Mühlbach 5
- LOS 3: Grundschule Hochbrück, Vereinsräume OTZ, Jugendfreizeitheim Hochbrück, Sanitäranlagen U-Bahn, Dreifachturnhalle
- LOS 4: Glas- und Rahmenreinigung alle städtischen Gebäude

Der Neubau WHG wird separat ausgeschrieben, für das Römerhoftheater und das Rathaus ist ggf. angedacht auf Eigenreinigung umzustellen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat am 19.02.2013 einstimmig empfohlen, die derzeit bestehenden Reinigungsverträge der oben genannten Objekte zu kündigen und die Reinigungsleistungen dieser Gebäude im Wege des Offenen Verfahrens europaweit auszuschreiben.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (11:7; 5 x BfG, STR. DR: ADOLF, STR KRATZL)

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, die derzeit bestehenden Reinigungsverträge der im Sachvortrag genannten Objekte zu kündigen und die Reinigungsleistungen für die im Sachvortrag genannten Gebäude im Wege des Offenen Verfahrens europaweit auszuschreiben.

TOP 4 **Bebauungsplan Nr. 30 b (2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30) "Nachverdichtung Königsberger Straße"; Beschluss zur Würdigung der im Rahmen der Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Freigabe für das weitere Verfahren**

SACHVORTRAG:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 einstimmig beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 30 b (2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30) „Nachverdichtung Königsberger Straße“ (Planstand 12.06.2012) zu fassen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt werden. Der Stadtrat hat gleichzeitig beschlossen, den vorgestellten Planentwurf für die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 2 Wochen zur Einsicht bereitzuhalten und die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren. Gleichzeitig sollten auch die Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 11.07.2012 mit 01.08.2012. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 09.07.2012 mit 01.08.2012.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 die vorgebrachten Anregungen gewürdigt und den so geänderten und überarbeiteten Bebauungsplanentwurf (Planstand 27.09.2012) für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 21.11.2012 mit 28.12.2012, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 08.11.2012 mit 28.12.2012.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sprechen sich betroffene Grundstückseigentümer, entgegen der ursprünglichen Anhörung, nun doch für die Zulassung von Satteldächern aus. Die Hälfte der Eigentümer möchte am bestehenden Konzept festhalten, die andere möchte, dass Satteldächer zugelassen werden.

Diese Einwände wurden in der Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung am 05.02.2013 beraten. Der Ausschuss kam mehrheitlich überein, ein neues Baukonzept mit der Möglichkeit von Satteldächern zuzulassen. Die Verwaltung wurde beauftragt, bis zur Stadtratssitzung Möglichkeiten aufzuzeigen.

Aus Sicht der Verwaltung stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Grundsätzlich kann man neben den bisher im Bebauungsplan vorgesehenen Flachdachaufbauten Satteldächer auf den einzelnen Grundstücken zulassen. Man muss sich jedoch darüber im Klaren sein, dass damit unter Umständen ein sehr heterogenes Erscheinungsbild entlang der Königsberger Straße entstehen wird.

Sofern Satteldächer zugelassen werden sollen, ist aus Sicht der Verwaltung zwingend geboten, den nachbarschützenden Belangen insbesondere Verschattung bzw. Abstandsflächenrechnung zu tragen.

Die Verwaltung empfiehlt im Falle von Satteldächern sinngemäß folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Als Maß für die Firsthöhe ist die Verschattungslinie (21. Dezember, 12.00 Uhr = 15,1 Grad) gegenüber der nördlich angrenzenden Bebauung bei einer Lichtpunkthöhe von 2,36 m darzustellen. Dies bedeutet, dass mit jedem Bauantrag ein Nachweis in Form eines entsprechenden Verschattungsplanes vorzulegen ist.

Das gleiche sollte für Dachaufbauten gelten. Diesbezüglich schlägt die Verwaltung vor, dass die Gaube ebenfalls nicht über die o.g. Verschattungslinie ragen darf. Pro Dachseite sind max. 2 Gauben bzw. Zwerchgiebel mit einer max. Breite von je 2,40 m zulässig. Die Gauben sind flachgeneigt bis max. 7 Grad und mit Metall zu verkleiden.

Ferner sollten auch Pultdächer unter den gleichen Voraussetzungen jedoch ohne Gauben und Zwerchgiebel zugelassen werden.

Vom Verschattungsbild günstiger wäre die Pultdachlösung. Man muss sich nur die gestrichelte Linie bis zur Südwand der nördlichen Nachbarbebauung vorstellen. Es entstünde nahezu dasselbe Raumangebot im Dachgeschoss, die Verschattung wäre aber wie bei der Flachdachlösung. Im Inneren wäre der Raum mit Splitlevel optimal nutzbar. Die Bauform würde nicht so stark mit der Flachdachbauweise im gestalterischen Konflikt liegen.

Die maximale Firsthöhe von Satteldächern und die maximale Wandhöhe bei Pultdächern ist auf 10 m festzusetzen.

Unter diesen Voraussetzungen ist aus Sicht der Verwaltung das Gebot der Nachbarverträglichkeit der zu überplanenden Grundstücke auch untereinander gewahrt.

In der Würdigung wurde daher auf das neu zu schaffende Bebauungsplankonzept abgestellt.

In Würdigung aller vorgebrachten Bedenken und Anregungen nimmt die Stadt Garching zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen wie folgt Stellung:

A) Stellungnahmen von Bürgern

1. Schreiben der Kanzlei Labbé & Partner, Postfach 100963, 80083 München für Herrn Horst Franke vom 27.12.2012 (Anlage 1)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung/ Beschlussvorschlag:

Zu 1 a.: Als unterer Bezugspunkt zur Berechnung der Wandhöhe wird weiterhin die Oberkante Straßenmitte der Königsberger Straße festgesetzt. Die Festsetzung B.2.3 wird dahingehend ergänzt, dass der Bezugspunkt der höchste Punkt der Oberkante Straßenmitte der Königsberger Straße, welche unmittelbar an das jeweilige Grundstück angrenzt, ist.

Zu 1 b.: Ursprünglich war das Gelände im Planungsgebiet eben. Das zeigt sich beim Geländeanschluss zu den nördlichen Nachbarn. Die zulässige Gebäudehöhe im rechtsgültigen Bebauungsplan war mit 4,5 m großzügig bemessen und wurde auf einigen Grundstücken durch Anheben des Erdgeschoss-Niveaus zur besseren Belichtung von Kellerräumen genutzt. Für den niveaugleichen Anschluss von Süden (Zugang und Terrasse) wurde das natürliche Gelände durch Anschüttung angeglichen.

Um eine Gleichbehandlung aller Parzellen zu gewährleisten, ist vom natürlichen Gelände auszugehen.

Die Festsetzung B.8 wird wie folgt ergänzt: „ Als natürliche Geländeoberfläche gilt das Niveau in ebener Linie zwischen der Höhe an der Straßenbegrenzungslinie und der Höhe an der nördlichen Grundstücksgrenze.“

Zu 2.: Die Festsetzung B.4.3 wurde aus Gründen einer differenzierten Stadtgestaltung in Verbindung mit dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gegenüber der vom deutlich erhöhten Bauvolumen betroffenen nördlichen Nachbarbebauung entwickelt. Treppenhäuser auf der Nordseite sind in dieser Regelung berücksichtigt.

Aufgrund des neuen im Sachvortrag näher beschriebenen Bebauungsplankonzeptes, welches nunmehr umgesetzt werden soll, wird die Festsetzung B.4.3 ersetzt durch folgenden Text: „ An

nördlichen und seitlichen Grundstücksgrenzen gelten die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4, 5 und 6 der BayBO.

Zu 3.: Die Festsetzung B.8 wird wie folgt ergänzt: „Vor Kellerfenstern sind Schächte von max. 1,20 m lichter Öffnung zwischen Hauswand und Schachtwand zulässig.“

Zu 4. : Durch das BauGB-Änderungsgesetz 2011 hat der Bund die bislang stark umstrittene und von der Praxis wenig genutzte Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. b BauGB modifiziert. Die geänderte Fassung von § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. B BauGB ermächtigt die Gemeinden, bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen nicht mehr nur bauliche sondern auch technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Wärmekoppelung vorzuschreiben. Die Festsetzungsmöglichkeit erfasst lediglich Neubauten. Die Gemeinde kann konkret vorschreiben, welche erneuerbare Energie in dem neu zu errichtenden Gebäude unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und ggf. den Vorgaben des Gesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) genutzt werden muss.

Die Festsetzung B 4.4 wird entsprechend geändert, indem der Bezug zu Neubauten klar gefasst wird.

2. Schreiben von Prof. Giuseppe Lisitano und Dr. Adriana Lisitano, Königsberger Straße 15, Garching vom 27.12.2012 (Anlage 2)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung/ Beschlussvorschlag:

Die Darstellung der Familie Lisitano entspricht nicht den Tatsachen. Nach Aussage einer betroffenen Besitzerin war rundum Wiese als die acht Bungalows gebaut wurden. Sowohl im Süden Bebauungsplan Nr. 31 und im Norden Bebauungsplan Nr.63 wurden in den ursprünglichen Bebauungsplänen kleinteilige Reihenhauskonzepte mit durchweg zwei Geschossen und Flachdach geplant, und damit ein grundsätzlich anderer städtebaulicher Ansatz gewählt und umgesetzt als bei der lockeren Villen-Einzelhausbebauung nördlich der Königsberger Straße.

In der Planung zur Nachverdichtung wird dem städtebaulichen Charakter und der ursprünglichen Planungsidee so weit als möglich Rechnung getragen. Das entspricht auch den überwiegend geäußerten Wünschen der Betroffenen. Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme der Planungsprinzipien aus der Umgebung für ein Gebiet, das nach grundsätzlich anderen Planungszielen wie die Umgebung entwickelt wurde, besteht nicht.

3. Schreiben von Maria und Günter Karl, Königsberger Straße 11, Garching vom 27.12.2012 (Anlage3)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung/ Beschlussvorschlag:

Zu 1. u. 2.: Die Grundstücke des Bebauungsplans 30a waren zwar ursprünglich im Umgriff des Bebauungsplans Nr.30, jedoch waren sie dort eigens als Baugrenzgebiet B mit zulässigen zwei Geschossen vom übrigen Teil, Baugrenzgebiet A, abgetrennt. Insofern wurde 1994 im Bebauungsplan 30a Bezug auf die Bebauung am Auweg südlich und nördlich der Königsberger Straße genommen. Das Baugrenzgebiet A innerhalb des Bebauungsplans Nr.30 wurde nach gänzlich anderen

städtebaulichen Prinzipien gestaltet als die umliegenden Baugebiete. Das ist auch deutlich im Lageplan zu erkennen.

Zu 3.: Eine Wohnraumerweiterung ist möglich.

Möglichkeit A: Auf dem Grundstück Königsberger Straße 11 der Familie Karl hat das Haus im Bestand eine Wohnfläche von ca. 165 qm. Nach dem neuen bisherigen Bebauungsplankonzept wird eine Gesamtwohnfläche von 335 qm, aufgeteilt in 201 qm Erdgeschoss und 134 qm Dachgeschoss möglich. Das entspricht einer Verdopplung der Wohnfläche. Bei einer zulässigen Höchstzahl von drei Wohnungen und einer Aufteilung von Erdgeschoss / Obergeschoss von 60/40 wären demnach zwei Wohnungen im Erdgeschoss mit jeweils ca. 95 qm Wohnfläche und Gartenanteil, sowie einer Dachgeschosswohnung mit 134 qm und zusätzlichen 67qm Dachterrasse möglich.

Möglichkeit B: Aufstockung auf dem bestehenden Gebäude mit Satteldach, wobei wie oben im Sachverhalt als Festsetzung vorgeschlagen, ein entsprechender Verschattungsplan mit dem Eingabeplan vorzulegen ist.

Zu 4.: Da, wie die Anhörung gezeigt hat, in den meisten Fällen mit Abriss und Neubau zu rechnen ist, um das neue Baurecht auszuschöpfen, wurde die zulässige bauliche Höhenentwicklung darauf ausgelegt. Das bestehende Haus hat einen Sockel von 50cm, einen Dachaufbau von 50cm und eine lichte Raumhöhe von 2,85m und kommt so nach Eingabeplan auf eine Höhe von 3,85 über der eingetragenen Höhenkote des natürlichen Geländes. Die tatsächlich vor Ort gemessene Höhe über dem natürlichen Gelände beträgt 4,30m. Wenn hier an eine Aufstockung des vorhandenen Gebäudes gedacht ist (siehe Möglichkeit A), könnte man sich einen Querriegel in T-Form über dem Bestand vorstellen, der nach Süden auskragt. Unter der Auskragung könnten die zusätzlich möglichen qm Wohnfläche im Erdgeschoss realisiert werden, mit überdachter Terrasse davor und im Dachgeschoss die zulässige Wohnfläche.

Zu 5.: Ein Ergebnis der Anhörung der Eigentümer des Plangebietes war, dass sich die überwiegende Zahl der Betroffenen für eine Beibehaltung des Siedlungscharakters mit individuellen Flachdacharchitekturen aussprachen. Drei Parteien waren ausdrücklich gegen Satteldächer. Die Flachdachbebauung ist grundsätzlich auch städtebaulich sinnvoll, da die bestehende Siedlungsstruktur fortgeschrieben wird.

Zum Thema möglicher Undichtigkeit von Flachdächern ist zu sagen, dass sich in den letzten 40 Jahren die Technik für Flachdächer weiterentwickelt und verbessert hat.

Der Eingang von Anregungen und Bedenken mit der Forderung von vier Parteien für die Zulässigkeit von geneigten Dächern hat zu einer geänderten Meinungsbildung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss geführt.

Satteldächer sollen nun, wie im Sachvortrag dargestellt zugelassen werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes sind entsprechend zu ergänzen.

Zu 6.: Bei derzeit ca. 165 qm Wohnfläche im Bestand würde beim Verhältnis 40/60 % ca. 110qm Wohnfläche für das Dachgeschoss resultieren (siehe auch Möglichkeit unter P. 4.). Diese Bestimmung gilt nur bei Flachdachbauweise. Bei der Wahl von geneigtem Dach siehe ad 5 zweiter Absatz.

4. Schreiben von Sylvia Schneider, Königsberger Straße 13, Garching vom 27.12.2012 Anlage 4)

Protokoll über die 75. Stadtratssitzung
am 28.02.2013

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung/ Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.11.2011 beschlossen, das Einvernehmen zur Voranfrage von Frau Schneider nicht zu erteilen und die Verwaltung beauftragt, eine Änderungsplanung für einen Bebauungsplan auf der Grundlage der Bauvoranfrage zu erstellen. Die Voranfrage sah eine Aufstockung auf dem Bestand des bisherigen Kellers und Flachdach vor.

Eine Aufstockung bei Haus Nr.13 erscheint aus bautechnischen Gründen nicht empfehlenswert, da es sich um ein Fertighaus mit dünnen Wänden (im Plan 13cm) Holzbalkendecken und Teilunterkellerung handelt. Im Falle des Neubaus ließe sich nach dem bisherigen Bebauungsplankonzept die vorhandene Wohnfläche verdoppeln. Ähnlich dem Nachbarhaus, Königsberger Straße Nr. 11 könnten im Erdgeschoss zwei Wohnungen mit ca. 95 qm Wohnfläche und im Dachgeschoss eine Wohnung mit 133 qm Wohnfläche und einer Dachterrasse von 66 qm entstehen. Das wäre deutlich über Studentenstandard.

Nach dem nunmehr vom Bau-, Planung- und Umweltausschuss verfolgtem Bebauungsplankonzept ist auch ein Doppelhaus möglich, das bei der zulässigen Geschossflächenzahl von 0,4 GFZ und 16,0m Länge entlang der nördlichen Grundstücksgrenze bei zwei Vollgeschossen eine Tiefe von 12,93m erreicht.

Zu den übrigen Punkten wird auf die Würdigung zu 1., 2., 4 und 5 von Familie Karl, Königsberger Straße 11 verwiesen.

5. Schreiben von Dr. Doris Prugger, Hubertusweg 6, 85737 Ismaning vom 26.12.2012 (Anlage 5)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung/ Beschlussvorschlag:

Es war ausdrücklich von "kleiner Villenkolonie" die Rede, und es war selbstverständlich nur auf die Reihe der acht Häuser bezogen. Es ist nicht zu bestreiten, dass sich im Bereich dieser acht Häuser ein einheitliches städtebauliches Bild erhalten hat.

Zu 1.: Bei Einzelhaus- oder Doppelhausbebauung ist in dieser Situation und Umgebung eine GFZ von 0,4 zeitgemäß. Eine Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nicht.

Zu 2., 3. und 4: Ein Ergebnis der Anhörung der Eigentümer des Plangebietes war, dass sich die überwiegende Zahl der Betroffenen für eine Beibehaltung des Siedlungscharakters mit individuellen Flachdacharchitekturen aussprachen. Drei Parteien waren ausdrücklich gegen Satteldächer. Die Flachdachbebauung ist grundsätzlich auch städtebaulich sinnvoll, da die bestehende Siedlungsstruktur fortgeschrieben wird.

Zum Thema möglicher Undichtigkeit von Flachdächern ist zu sagen, dass sich in den letzten 40 Jahren die Technik für Flachdächer weiterentwickelt und verbessert hat.

Der Eingang von Anregungen und Bedenken mit der Forderung von vier Parteien für die Zulässigkeit von geneigten Dächern hat zu einer geänderten Meinungsbildung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss geführt.

Satteldächer sollen nun, wie im Sachvortrag dargestellt zugelassen werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes sind wie im Sachvortrag dargestellt entsprechend zu ergänzen.

Zu 5. und 6.: Die Festsetzung B.4.3 wurde aus Gründen einer differenzierten Stadtgestaltung in Verbindung mit dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gegenüber der vom deutlich erhöhten Bauvolumen betroffenen nördlichen Nachbarbebauung entwickelt. Treppenhäuser auf der Nordseite sind in dieser Regelung berücksichtigt.

Aufgrund des neuen Bebauungsplankonzeptes, welches nunmehr umgesetzt werden soll, wird die Festsetzung B.4.3 ersetzt durch folgenden Text: „ An nördlichen und seitlichen Grundstücksgrenzen gelten die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4 und 5 der BayBO.

B) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

1. Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27.12.2012 (Anlage 6)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung/ Beschlussvorschlag:

Die Aussage, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht, wird als Zustimmung zur Planung gewertet und zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

2. Schreiben des Landratsamtes München, Sachgebiet Baurecht, Denkmalschutz und Raumordnungsrecht vom 22.11.2012 (Anlage 7a)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung/ Beschlussvorschlag:

Zu Nr. 1: Bei den Flächen für die Garagen an der Ost- und Westseite des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird noch die Zweckbestimmung „GA“ eingetragen und das Planzeichen in der Satzung ergänzt.

Zu Nr. 2: Die Regelung entspricht dem Planungswollen. Es soll dadurch eine Abstufung von Obergeschoss zum Erdgeschoss erreicht werden. Inhaltlich laufen die Regelung in der Festsetzung 4.2 und der Erläuterung in der Begründung auf dasselbe hinaus. Wenn sich die 40% für das Obergeschoss auf die zulässige Gesamt-Geschossfläche beziehen würde, könnte die Abstufung aufgehoben werden, wenn das Erdgeschoss deutlich unter den zulässigen 60% bliebe. Nach den vorliegenden Äußerungen aus dem Gebiet wird es in der Regel zu Abriss und Neubau kommen. Im Falle einer Aufstockung kann das Erdgeschoss auf die zulässige Fläche erweitert und damit auch im Obergeschoss das zulässige Maß erzielt werden.

Zu Nr. 3: Die Festsetzung für Garagen und Stellplätze wird wie folgt geändert:

Wohnungen bis 40 m ² Wohnfläche	1,0 Stellplatz/ Garage
Wohnungen über 40 m ² bis 156 m ² Wohnfläche	2,0 Stellplätze/Garagen
Wohnungen über 156 m ² Wohnfläche	3,0 Stellplätze/ Garagen

Zu Nr. 4.: Der Hinweis ist richtig. Die Festsetzung B 5.4 entfällt.

3. Schreiben des Landratsamtes München, Sachgebiet Tiefbau, Verkehrsplanung, Abfallwirtschaft und Grünordnung (Anlage 7 b)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung/ Beschlussvorschlag:

Für den Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes wird festgesetzt, dass die Stellplätze und Zufahrten in wasserdurchlässiger Form auszuführen sind.

Um für Kleintiere den Durchlass durch die privaten Gärten zu ermöglichen, wird eine Bodenfreiheit der Einfriedungen von 10 cm festgesetzt. Die Festsetzung 6.1 wird entsprechend ergänzt.

Die Festsetzungen B 7.4 und B 7.5 werden mit dem Zusatz mDB, mit Drahtballierung präzisiert.

4. Schreiben der E.ON Bayern AG vom 12.11.2012 (Anlage 8)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung/ Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet. Eine Bebauungsplanänderung ist nicht erforderlich.

5. Schreiben Deutsche Telekom Technik GmbH vom 15.11.2012 (Anlage 9)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung/ Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet. Eine Bebauungsplanänderung ist nicht erforderlich.

6. Schreiben Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH vom 06.12.2012 (Anlage 10)

Sachvortrag:

Siehe Stellungnahme

Rechtliche Würdigung/ Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet. Eine Bebauungsplanänderung ist nicht erforderlich.

Geantwortet, aber keine Anregungen vorgebracht haben der Regionale Planungsverband München (Schreiben vom 07.01.2013), das Wasserwirtschaftsamt München (Schreiben vom 29.11.2012), das Staatliche Bauamt Freising (Schreiben vom 14.11.2012), die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 20.12.2012), die Regierung von Oberbayern-Gewerbeaufsichtsamt (Schreiben vom 12.11.2012), das Landratsamt München – Kreisheimatpfleger (Schreiben vom 17.11.2012), die E.ON Netz GmbH (Schreiben vom 26.11.2012), die bayernets GmbH (Schreiben vom 21.11.2012), die Landeshauptstadt München (Schreiben vom 05.12.2012), die Gemeinde Eching (Schreiben vom 16.11.2012) und die Gemeinde Ismaning (Schreiben vom 26.11.2012).

Da sich das ursprüngliche Bebauungsplankonzept grundlegend geändert hat, ist der Bebauungsplan, die Festsetzungen und die Begründung nochmals komplett zu überarbeiten. Die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB ist zu wiederholen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind Bestandteil der Beschlussvorlage und in Allris eingestellt, sie werden jedoch nicht mehr verschickt, da sie bereits für die Bau-, Planungs- und Umweltausschusssitzung am 05.02.2013 versandt wurden.

StR Karl und StR Dr. Adolf stimmen wegen persönlicher Beteiligung Art. 49 GO nicht ab.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (16):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, wie im Sachverhalt dargelegt, zusätzlich Satteldächer und Pultdächer zuzulassen. Die vorstehenden Anregungen werden wie im Sachverhalt vorgetragen entsprechend gewürdigt. Die Verwaltung wird beauftragt, die zuvor beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in den Bebauungsplan Nr. 30 b „Nachverdichtung Königsberger Straße“ i. d. F. vom 28.02.2013 einzuarbeiten. Der Stadtrat beschließt des Weiteren, den so geänderten und ergänzten Bebauungsplan für die nochmalige öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

TOP 5 Bebauungsplan Nr. 160 "Hotelbebauung Mühlfeldweg"; Beschluss zur Änderung des Durchführungsvertrages sowie zur Bebauungsplanänderung und Freigabe für das weitere Verfahren

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160 "Hotelbebauung Mühlfeldweg" zu fassen.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 160 "Hotelbebauung Mühlfeldweg" wurde in der Stadtratssitzung am 19.07.2011 gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB freigegeben. Diese wurden in der Zeit vom 07.10.2011 mit 07.11.2011 durchgeführt. Zu den eingegangenen Anregungen der Bürger, Behörden und der Träger öffentlicher Belange nahm der Stadtrat in der Sitzung am 15.12.2011 Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und den überarbeiteten Entwurf für die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB freizugeben.

Der so überarbeitete Bebauungsplanentwurf Nr. 160 „Hotelbebauung Mühlfeldweg“ mit Begründung und integriertem Umweltbericht (Plandatum 15.12.2011) sowie die Schalltechnische Untersuchung der Steger & Partner GmbH vom 29.11.2011 sollten bereits seit Anfang letzten Jahres öffentlich auslegen. Aus den unterschiedlichsten Gründen ist die Auslegung aber bisher nicht erfolgt.

In seiner Sitzung am 27.09.2012 hat der Stadtrat auf Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses beschlossen, folgenden Planänderungen zuzustimmen:

1. Der Verlauf der Grenze der Flächen für die Gemeinschafts-Tiefgarage soll angepasst werden.
2. Die Zufahrt der Gemeinschafts-Tiefgarage soll an die südliche Grundstücksgrenze verlegt werden. (Die Zufahrt wird eingehaust und allseitig sowie dach-begrünt).
3. Die Flächen für die überdachten Fahrradstellplätze in diesem Bereich sollen entsprechend verschoben werden.
4. Eine Hotelvorfahrt soll an der Nordostecke des Grundstücks vorgesehen werden.
5. Die Höhenlage der Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss des westlichen Gebäudeflügels soll um 10cm von 0,2m auf 0,3m erhöht werden.
6. Abrundung der Südwest-Ecke der großen Hof-Grünfläche.
7. Es entsteht ein Grünflächenzugewinn im Hofbereich durch Verschiebung der Fahrradaufstellflächen in den Bereich der bisherigen Tiefgaragenzufahrt.
8. Verlegung der im Norden am Prof.-Angermair-Ring gelegenen Flächen für die überdachten Fahrradstellplätze an die westliche Grundstücksgrenze.

Der Planer der Arcon Vermögensverwaltung GmbH + Co. KG, Herr Willfurth, ist nunmehr vor Durchführung der öffentlichen Auslegung nochmals an die Verwaltung herangetreten, einige der sich im Rahmen der weiteren Planungen ergebenden Änderung vor Weiterführung des Verfahrens in den Bebauungsplanentwurf zu übernehmen, da vor allem der Brandschutz große Probleme bereitet.

Im Einzelnen begründet der Planer die Änderungen wie folgt:

„Begründung der Anpassung der Gestaltung des Baukörpers

Projektkonzept	Ziel des Projektes ist die Herstellung eines nachhaltigen und ressourcenschonenden Hotel-Gebäudes mit positiver Energiebilanz als Holzmodulkonstruktion mit maximaler Vorfertigung zur Reduzierung von Errichtungsemissionen.
----------------	---

Problemstellung	Bei der Durcharbeitung des Projektes sind wir auf Widersprüche zwischen der Nutzungsgestaltung und dem Projektkonzept (Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung, Vorfertigung) gestoßen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Ausführung des bisherigen Entwurfs mit Balkonen, die aus nachfolgenden Gründen nicht sinnvoll ist:
Nachhaltigkeit	Wegfall nicht nachhaltiger Baustoffe (Stahlkonstruktionen)
Herstellung/ Vorfertigung	Wegfall der aufwendigen Integration der stählernen Balkontragkonstruktion in die Holzmodulkonstruktion . Wegfall der aufwendigen Montage vor Ort der Balkonkonstruktion.
Brandschutz	Reduzierung der Brandschutzvorkehrungen Deutliche Verringerung der außenliegenden Brandlasten.
Statik	Wegfall komplizierter statischer Verbindungen und separater Gründungen der Balkonkonstruktion.
Bauphysik Wärmeschutz	Wegfall problematischer Durchdringungen und damit Schwächungen der Dämm- und Dichtungsebenen. Klar definierte Gebäudehülle zur Optimierung des Wärmeschutzes ohne Kältebrücken.
Baukörper	Reduktion der Gesamtkubatur um die umlaufende Balkonzone.“

Die ursprüngliche Fassadengestaltung des Hotels gemäß den bisherigen Planungen liegt als Anlage 1 bei. Die Ansichten, Grundrisse und die Fassadengestaltung der neuen Planungsüberlegungen liegen ebenfalls als Anlagen bei (Anlagen 2 mit 7).

Die Verwaltung schlägt vor, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern. Ebenfalls erforderlich ist in diesem Fall die entsprechende Änderung des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 160 „Hotelbebauung Mühlfeldweg“ vom 27.04.2012. Um keine unnötigen Kosten zu verursachen, wird der entsprechende Entwurf erst in Auftrag gegeben, wenn der Stadtrat der Planänderung zustimmt. Die Erste Bürgermeisterin soll aber bereits zum Abschluss des Vertrages ermächtigt werden, um weitere Zeitverzögerungen zu vermeiden. Der Vertrag wird dem Stadtrat nach Abschluss zur Kenntnis vorgelegt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 05.02.2013 mehrheitlich beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, den Planänderungen zuzustimmen und den so geänderten Bebauungsplan für Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freizugeben. Des Weiteren hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, den Städtebaulichen Vertrag vom 27.04.2012 zum Bebauungsplan Nr. 160 „Hotelbebauung Mühlfeldweg“ entsprechend zu ändern und Die Erste Bürgermeisterin zum Vertragsabschluss zu ermächtigen. Der Vertrag wird nach Unterzeichnung dem Stadtrat zur Kenntnis vorgelegt. Die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2

Protokoll über die 75. Stadtratssitzung
am 28.02.2013

und 4 Abs. 2 BauGB darf erst durchgeführt werden, wenn der Städtebauliche Vertrag unterzeichnet ist.

Die Anlagen sind Bestandteil der Beschlussvorlage, sie werden jedoch nicht mehr verschickt, da sie bereits für die Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses versandt wurden.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (11:7; STRIN BEHLER, STR EURINGER, STR FRÖHLER, STR KRAFT, STR GRUCHMANN, STR KARL, STR DR. BRAUN):

1. Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, den Planänderungen zuzustimmen und den so geänderten Bebauungsplan für Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

2. Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, den Städtebaulichen Vertrag vom 27.04.2012 zum Bebauungsplan Nr. 160 „Hotelbebauung Mühlfeldweg“ entsprechend zu ändern und die Erste Bürgermeisterin zum Vertragsabschluss zu ermächtigen. Der Vertrag wird nach Unterzeichnung dem Stadtrat zur Kenntnis vorgelegt.

3. Die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB darf erst durchgeführt werden, wenn der Städtebauliche Vertrag unterzeichnet ist.

TOP 6 Anfrage der BfG gem. § 29 GO zur Situation der EWG

I. SACHVORTRAG:

Zu 1.

Die Regierung von Oberbayern hat die Genehmigungsfähigkeit für ein Biomasseheizwerk mit Altholz der Kategorie I und II bejaht.

Um die Einhaltung der Altholzklassifizierung A II gewährleisten zu können, hat der Altholzlieferant die Aufbereitung der Hölzer und ihres Produktionsweges detailliert und umfassend darlegen müssen. Der Nachweis ist erfolgt und mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt. Das Ergebnis war eine abgestimmte positiv Liste der zu verwendenden Hölzer. Über diesen Sachverhalt ist der Stadtrat in einer nichtöffentlichen Sondersitzung am 9.3.2010 informiert worden. Der Beschlussvorlage ist zu entnehmen, dass hiermit nicht zu rechnen war, da in einer Fraktionsbesprechung im Juni 08 mit den Vertretern der Regierung seitens der städtischen Vertreter klar zum Ausdruck gebracht worden ist, dass nur AI und All Hölzer zum Einsatz kommen sollen und die Vertreter der Regierung seinerzeit die strengen Auflagen nicht kommunizierten.

Damit hat die Erste Bürgermeisterin zusammen mit ihrer Verwaltung den Stadtratsbeschluss 28.07.2009 umgesetzt und dafür Sorge getragen, dass gewährleistet ist, dass die Genehmigungsfähigkeit für das Biomasseheizwerk, so wie es der Stadtrat beschlossen hat, gegeben ist.

Auf die technische Konzeption hatte die Anforderung der Regierung von Oberbayern keinen Einfluss.

Zu 2.

Auf Grund des Fortschritts beim Projekt Geothermie – 1. Bohrung abgeschlossen, 2. Bohrung erfolgt, Genehmigung Geothermieheizzentrale lag vor, Baubeginn Geothermieheizzentrale Oktober 2009 – haben die Gesellschafter beschlossen, zunächst das Projekt Geothermie mit Ausbau Fernwärmenetz weiter zu verfolgen. Darüber ist der Stadtrat in einer nichtöffentlichen Sondersitzung am 9.3.2010 informiert worden.

Über dieses Teilprojekt sind im Folgenden die Finanzierungsgespräche geführt worden.

Die Zustimmung zu den Bürgschaften und zum Kreditvertrag umfasste nur die Finanzierung des Geothermieprojektes. Dies war dem Stadtrat bekannt.

Der Stadtrat hat den Business Plan, der den Finanzierungsprägen sowie der Bürgschaft, die für den Abschluss des Kreditvertrages gestellt werden musste, beschlossen. Aus diesem ist ersichtlich, dass das Geothermieprojekt ohne die Realisierung des Biomasseheizwerkes wirtschaftlich darstellbar ist. Die Realisierung des Biomasseheizwerkes war zu diesem Zeitpunkt ausgesetzt.

Die Gesellschafter haben den Geschäftsführer im März 2010 beauftragt, das Biomasseheizwerk auf die wirtschaftliche Realisierbarkeit hin zu überprüfen. Die ursprüngliche Konzeption war zu diesem Zeitpunkt ca. 2 Jahre alt. Die Entwicklung des Gas- und Ölpreises verlangte eine kritische Analyse der geplanten Konzeption, um eine wirtschaftliche nachhaltige Entscheidung treffen zu können. Diese haben die Gesellschafter im Herbst 2010 gefasst. Über die Entscheidung ist der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.09.2010 informiert worden.

Zu 3.

Die Kreditsumme an die Volksbank muss zurückgezahlt werden, da der Kreditvertrag über ein Jahr abgeschlossen ist. Der Vertrag läuft bis zum 31.03.2013. Das Landratsamt hat die erforderliche Genehmigung für die Bürgschaft erteilt.

Die Volksbank hat in Aussicht gestellt, den Vertrag zu verlängern. Sollte sich die Gesellschafter darauf verständigen, so wird dem Stadtrat die Zustimmung zur Bürgschaft zur Entscheidung vorgelegt.

II. KENNTNISNAHME (18):

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 7 Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen zu EWG vom 22.12.2012

I. SACHVORTRAG:

Im Antrag vom 22.12.2012 bemängeln Bündnis 90 / Die Grünen, dass wesentliche Informationen meist ohne Vorlage in nichtöffentlicher Sitzung und ohne Sachprotokoll erfolgen.

Auf Grund der Situation, dass ein StR-Mitglied den ehemaligen Mitgesellschafter persönlich berät und Zugang zu öffentlichen als auch nichtöffentlichen Vorlagen hat, hat sich die Verwaltung zur Wahrung der Interessen der Stadt Garching entschieden, keine Sachvorträge oder Protokolle zur EWG zu verfassen.

Das Stadtratsmitglied hat Zugang zu öffentlichen als auch nichtöffentlichen Vorlagen und Protokollen und könnte dieses Wissen und den Entscheidungsrahmen der Stadt Garching in seine Beratertätigkeit mit einfließen lassen.

Allein die Möglichkeit der Schwächung der Position der Stadt Garching und allein die Möglichkeit, dass dies möglicherweise in die Beratertätigkeit mit einfließen konnte, galt es zu vermeiden. Der Stadtrat ist umfassend mündlich informiert worden. Gleichwohl ist dies nicht schriftlich dokumentiert worden.

Nachdem das Stadtratsmitglied weiterhin an den Beratungen teilnehmen wollte und keinen Interessenskonflikt sah, ist die Verwaltung zu dieser Entscheidung gelangt.

Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Verwaltung den Stadtrat schriftlich informiert.

Das Stadtratsmitglied hat in seiner Funktion als Berater an Besprechungen zwischen dem ehemaligen Gesellschafter und den jetzigen Gesellschaftern mit teilgenommen.

Aus Gesprächsinhalten bzw. Schreiben kann nicht ausgeschlossen werden, dass interne Stadratsdiskussionen mit eingeflossen sein könnten.

Solange der Verwaltung nicht schriftlich vorliegt, dass die Beratertätigkeit nicht fortgeführt, wird die Verwaltung bei Punkten, die in diesem Zusammenhang stehen, keine Vorlagen erstellen.

Das Interesse des Allgemeinwohls überwiegt dem schriftlichen Informationsbedürfnis des Stadtrates, der mündlich umfassend die Möglichkeit hat und hatte, über die jeweiligen Themen Kenntnis zu erlangen.

In der Stadtratssitzung am 22.11.2012 ist dem Stadtrat ein Controllingbericht vorgelegt worden. Der Bericht bildet eine Ergänzung zu den bisher vorgelegten Informationen.

Die Verwaltung hat in der Sitzung mündlich ausgeführt, dass dieser Bericht gerne ergänzt werden kann und diesbezüglich um Rückmeldung gebeten.

Daher wird der Antrag im Folgenden vom Geschäftsführer, Herrn Nolte, in der Sitzung vorgestellt. Die Fragen werden schriftlich beantwortet. Die Vorlage liegt in der Sitzung als Tischvorlage aus.

II. KENNTNISNAHME (18):

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 8 Antrag der Fraktion Bürger für Garching zu einem zentralen Vormerksystem für Kindertageseinrichtungen

I. SACHVORTRAG:

Die Fraktion Bürger für Garching hat den Antrag zur Einrichtung eines zentralen Vormerksystems für Kindertageseinrichtungen in Garching gestellt. Derzeit erfolgt die Vormerkung auf Wartelisten der einzelnen Einrichtungen. Diese Listen werden dann abgeglichen und die Kinder auf die einzelnen Einrichtungen der jeweiligen Altersstufe verteilt, wobei versucht wird, die Wünsche der Eltern (Wohnortnähe, Geschwisterkinder usw.) weitestgehend zu berücksichtigen.

Die Stadtverwaltung hatte schon vor mehreren Jahren bei der Beschaffung der Kindergartensoftware auf Wunsch von Frau Gabor auch ein zentrales Vormerksystem im Anforderungsprofil gehabt. Allerdings gab es damals keine Softwarelösung, die allen Anforderungen (Vormerksystem, Gebührenabrechnung, Beantragung von Fördermitteln) entsprochen hat.

Erste Verhandlungen wurden seitens der Stadtverwaltung bereits im September 2011 im Zusammenhang mit einer neuen Abrechnungssoftware für unsere Kindertageseinrichtungen geführt. Damals hat die Firma Lecos zusammen mit der AKDB im Rathaus Garching ihr Programm KIVAN (Elternportal und Verwaltungsportal) vorgestellt. Die damals von der AKDB geplante Verbindung zu dem von der Stadt genutzten Programm adebisKita der AKDB wurde jedoch bis heute nicht realisiert. Von einer Beschaffung des Programmes KIVAN wurde damals abgesehen, da beide Programme zu über 90 % die gleichen Aufgaben erfüllen und nicht kompatibel sind.

Von den anderen Softwareanbietern des Antrags wurde inzwischen Informationsmaterial angefordert und erste Gespräche geführt. Einen Marktführer gibt es nicht. Viele Großstädte haben eigene Lösungen entwickelt. Die im Internet auffindbaren Softwarelösungen haben noch wenige Referenzen. Auch müssen Fragen des Datenschutzes noch betrachtet werden. Daher wird es einige Zeit in Anspruch nehmen, eine für die Stadt Garching geeignete Software zu finden. Es ist auch noch nicht möglich, den genauen finanziellen Bedarf zu beziffern, da einige webbasierte Softwarelösungen vermietet werden und somit keine Anschaffungskosten anfallen. Insofern wären die beantragten 10.000 € nur ein Platzhalter.

Die Stadtverwaltung steht dem Antrag zur Einrichtung eines zentralen Vormerksystems grundsätzlich positiv gegenüber. Auch die freien Träger können sich nach ersten Rückfragen grundsätzlich eine Mitarbeit vorstellen. Genauere Aussagen werden aber erst getroffen, mit welchem Aufwand und Kosten für die Träger dieser Service verbunden ist. Auch kann das elektronische Meldesystem nur eine Ergänzung des bisherigen Angebotes sein, denn nicht alle Eltern beherrschen die Technik und wären auf die Hilfe im Rathaus oder den Kinderbetreuungseinrichtungen angewiesen.

Grundsätzlich abgelehnt wird allerdings die Möglichkeit einer elektronischen Platzbuchung durch die Eltern (wie bei manchen Softwarelösungen möglich), da es aus pädagogischen Gründen als notwendig angesehen wird, dass die Einrichtungen die Kinder (und ihre Eltern) vorab kennenlernen und die Träger einen Einfluss auf die Gruppenzusammensetzung (Anteil Migrationskinder, Integrationskinder usw.) behalten wollen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS(18):

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein EDV-gestütztes zentrales Vormerksystem für alle Kindertageseinrichtungen (Kitas) in Garching zu suchen.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, mit den freien Trägern (Evangelische Kirche, Katholische Kirche, private Kindertageseinrichtungen) Verhandlungen zur Einbindung in ein zentrales Vormerksystem aufzunehmen.
3. Im Haushalt 2013 werden für die Anschaffung der Software 10.000 € eingestellt.

**TOP 9 Antrag Stadtrat Fröhler vom 18.12.2012;
Linux für Garching**

I. SACHVORTRAG:

Mit Schreiben vom 18.12.2012 stellt Herr Stadtrat Norbert Fröhler gemäß § 23 Geschäftsordnung der Stadt Garching b. München (GeschO) folgenden Antrag:

Die PC-Arbeitsplätze der Stadtverwaltung Garching werden auf Linux als Betriebssystem und Libreoffice als Office-Anwendung umgestellt.

Grundsätzlich sind Anträge von Mitgliedern des Stadtrates umgehend, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten im Stadtrat zu behandeln. Gemäß §7 Abs. 3 Ziffer 1 GeschO fällt die Zuständigkeit für diese Maßnahme in den Haupt- und Finanzausschuss.

Es wird daher vorgeschlagen, den Antrag entsprechend zu verweisen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS(18):

Der Stadtrat nimmt den Antrag von Stadtrat Fröhler zur Kenntnis und verweist ihn zuständigkeitshalber an den Haupt- und Finanzausschuss. Die Beratung über den Antrag findet in der nächsten Sitzung des Ausschusses statt.

**TOP 10 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die
Geheimhaltung weggefallen sind**

Es gibt keine Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen und die bekanntzugeben sind

TOP 11 Mitteilungen aus der Verwaltung;

TOP 11.1 Klage K.H. Grundbesitz GmbH ./ Freistaat Bayern wegen mehrerer Anträge auf Vorbescheid auf den Fl.Nrn. 23/1, 1839/1, u.a., nahe Brunnenweg, Gem. Garching; Äußerung der K.H. Grundbesitz GmbH zum Vergleichsvorschlag des Verwaltungsgerichts München.

I. SACHVORTRAG:

Durch die K.H. Grundbesitz ist derzeit eine Klage gegen den Freistaat Bayern) wegen Ablehnung mehrerer Anträge auf Vorbescheid für die Grundstücke, Fl.Nrn. 1839/1, 23/1, am Brunnenweg, Gem. Garching, anhängig. Nach Augenschein und mündlicher Verhandlung vor Ort durchs Verwaltungsgericht München erging mit Schreiben vom 30.11.2012 ein Vergleichsvorschlag, es wurde eine Äußerungsfrist bis 31.01.2013 eingeräumt.

Für weitere Informationen wird auf die ausführliche Sachverhaltsdarstellung im Sachvortrag zu TOP 15 der 60. Sitzung des Bau- Planungs- und Umweltausschusses vom 22.01.2013 verwiesen.

Die Verwaltung gibt nun das in Anlage beiliegende Schreiben der K.H. Grundbesitz zum Vergleichsvorschlag zur Kenntnis.

II. KENNTNISNAHME (18):

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

TOP 12 Sonstiges; Anträge und Anfragen

TOP 12.1 Antrag Stadtrat Fröhler: Antrag zur Sperrung der Ortsdurchfahrt - Eilantrag gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 GO

Antrag StR Fröhler:

Antrag zur Sperrung der Ortsdurchfahrt – Eilantrag gem. §23 Abs. 2 Nr. 1 GO. Der Antrag liegt dem Protokoll als Anlage bei. Es findet zum Antrag eine Erläuterung seitens des GB II und der Ersten Bürgermeisterin statt. Es wird verwiesen auf die Infoveranstaltung am 04.03.2013.

TOP 12.2 Antrag Stadtrat Grünwald zur Vollsperrung

Antrag StR Grünwald:

Stadtrat Grünwald beantragt bei der Durchführung der Baumaßnahme eine Vollsperrung der B11 zu vermeiden. Seitens der Ersten Bürgermeisterin wurde zugesagt, diesen Empfehlungsbeschluss in der nächsten Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses herbeizuführen. Eine entsprechende Nachtragstagesordnung wird versendet.

TOP 12.3 Antrag Stadtrat Dr. Adolf bzgl. Ortsdurchfahrt

Antrag StR Dr. Adolf bzgl. Ortsdurchfahrt:

Der Stadtrat beschließt die Erste Bürgermeisterin zu beauftragen, bei der Durchführung der geplanten Umbaumaßnahmen an der Ortsdurchfahrt darauf zu dringen, dass eine einzelhandelsfreundliche Verkehrsführung gewährleistet ist und dass eine Vollsperrung für den Durchgangsverkehr soweit wie möglich zu vermeiden ist. Beim Durchgangsverkehr soll eine Sperrung für KfZ über 3,5 t eingerichtet werden. Die Polizei soll diese Verbote überwachen.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (18):

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

TOP 12.4 Antrag Stadtrat Biersack zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Garching

Antrag StR Biersack zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Garching:

Die Anlage liegt dem Protokoll bei.

TOP 12.5 Anfrage der SPD-Fraktion zur Erneuerung des zweilagigen offenporigen Asphaltbelags auf der A9.

Anfrage der SPD-Fraktion zur Erneuerung des zweilagigen offenporigen Asphaltbelags auf der A9:

Der Antrag liegt dem Protokoll als Anlage bei.

Die Erste Bürgermeisterin sagt umfassende Informationen zu.

TOP 12.6 Antrag StR Fröhler zur Umgestaltung des Ortseingangs

Antrag StR Fröhler zur Umgestaltung des Ortseingangs:

Der Antrag liegt dem Protokoll als Anlage bei.

1. Stadtrat Fröhler beantragt, die Kreuzung Freisinger Landstraße / Ludwig-Prandtl-Straße sowie die Münchner Straße/B471 in der Weise umzugestalten, dass der Ortsdurchgangsverkehr automatisch (und nicht erst durch Abbiegung) auf die Umgehungsstraße geleitet wird und in das Siedlungsgebiet Garching abgebogen werden muss. Die Ortsdurchfahrt für LKW's über 3,5 Tonnen wird gesperrt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Grundlagen für die Umgestaltung der Kreuzung Freisinger-Landstraße/Ludwig-Prandtl-Straße sowie Münchner Straße/B471 zu ermitteln. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt zur prüfen, inwieweit die Kosten für die Umgestaltung der Kreuzungen vom Straßenbauamt übernommen werden.

TOP 12.7 Antrag Stadtrat Dr. Krause zum Studentenfestival Garnix

Antrag StR Dr. Krause für Studentenfestival Garnix:

StR Dr. Krause stellt den Antrag für das Studentenfestival „Garnix“ 2000 Euro zur Unterstützung aufzuwenden.

TOP 12.8 Anfrage Stadtrat Kraft zur Veranstaltung Babel

Stadtrat Kraft bemängelt, dass im Städtischen Kulturprogramm die Veranstaltung „Babel“ nicht erwähnt ist und dass damit auch keine Veröffentlichung in „Mein Garching“ erfolgt ist. Die Verwaltung sagt zu, den Sachverhalt zu überprüfen und Herrn StR Kraft umgehend zu informieren.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um 21:50 Uhr die öffentliche Sitzung.

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Hans-Martin Weichbrodt
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Joachim Krause
Albert Biersack
Henrika Behler
Peter Riedl
Ingrid Wundrak
Ernst Hütter

Büro der Bürgermeisterin
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Hans-Martin Weichbrodt
Helmuth Kammerer
Klaus Zettl
Heiko Janich

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: _____